

Name der Gesellschaft:
Albertsbahn=Actiengesellschaft.

会社名：
アルバート鉄道株式会社

認可年月日：
1854.01.26.

業種：
鉄道

掲載文献等：
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Jg. 1854, SS.29-63.

ファイル名：
18540126AA_ALL.PDF

N^o. 13) Decret

wegen Concessionirung der Albertsbahn-Actiengesellschaft
und wegen Bestätigung ihrer Statuten;

vom 26sten Januar 1854.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund, daß Wir einer Actiengesellschaft, welche sich zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn zwischen Dresden und Tharandt und den erforderlichen Zweigbahnen zur Verbindung der Hauptbahn mit den Kohlengruben der Umgegend gebildet, und mit Unserer Bewilligung den Namen

Albertsbahn-Actiengesellschaft

angenommen hat, die hierzu erforderliche Concession auf Grund der Bestimmung im § 1 pct. 3 des Gesetzes, die Abtretung von Grundeigenthum für innenbenannte Eisenbahnanlagen betreffend, vom 2ten Juni 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 143) unter den aus der Anfüge sub ○ ersichtlichen Bedingungen erteilt, auch die entworfenen Gesellschaftsstatuten, nach vorgängiger Prüfung durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern, in der Maasse, wie solches die fernere Beilage sub # besagt, bestätigt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte sowohl der Concessionsbedingungen, als der Statuten von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessions- und Bestätigungsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung erteilt, auch denselben Unser Königlichcs Siegel beifügen lassen.

So gegeben zu Dresden, am 26sten Januar 1854.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.



Concessionsbedingungen für die Albertsbahn-Actiengesellschaft.

§ 1. Dem unter dem Namen

Albertsbahn-Actiengesellschaft

gebildeten Actienvereine, welcher seinen Sitz in Dresden hat, wird zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn von Dresden nach Tharandt durch den Blauenschen Grund und von Zweigbahnen nach den benachbarten Kohlenwerken sowohl im Blauenschen Grunde als auch in der Nähe desselben und bei Hänichen unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession erteilt.

§ 2. Die Ausübung obiger Concession ist in Ansehung der Zweigbahnen nach den Kohlenwerken an die Zustimmung der beteiligten Werkseigenthümer gebunden (vergl. §§ 3, 4 und 6).

§ 3. Die Concession begründet für die genannte Actiengesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige Unternehmungen, welche die Verbindung der im § 1 angegebenen Endpunkte der Hauptbahn auf directem Wege bezwecken, ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden andere, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

Rücksichtlich der Zweigbahnen nach Kohlenwerken findet ein solches ausschließendes Recht, den Werkseigenthümern gegenüber, welche es vorziehen, solche für eigene Rechnung zu bauen und zu betreiben, nicht Statt, und bleibt der Staatsregierung unbenommen, solchen Werkseigenthümern nach Befinden selbst Concession zu erteilen.

§ 4. Das Anlagecapital für die § 1 gedachte Eisenbahn, einschließlich der dermalen veranschlagten Zweigbahnen

- a) nach den Werken des Hänichener Steinkohlenbauvereins bei Rippien und Hänichen,
- b) nach Gittersee,
- c) nach den Windbergschächten,
- d) nach Zaukeroda und Hermsdorf,

nicht minder

e) eines Verbindungsgleises zwischen dem projectirten Bahnhofe in Dresden und dem Kohleneinschiffungsplage an der Elbe mit Instandsetzung des letzteren, wird vorläufig auf

Eine Million Siebenhunderttausend Thaler — —

festgestellt; die sich unter Actien zu Einhundert Thaler vertheilen. Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapitals, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien, oder durch Aufnahme eines Anlehens, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 5. Der zur statutenmäßigen Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen erforderliche Bedarf ist aus dem Anlagecapitale (§ 4) vorschußweise zu entnehmen, der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen aber künftig nach vollendetem Bahnbaue zum Anlagecapitale hinzuzuschlagen und, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder auf sonst geeignete Weise zu decken.

§ 6. Die Eisenbahngesellschaft ist der Regierung gegenüber verpflichtet, die Eisenbahn von Dresden nach Tharandt und die behufs der Verbindung der Kohlenwerke mit der Hauptbahn Seiten der Regierung für nothwendig erachteten Zweigbahnen vollständig in der aus den vorzulegenden und zu genehmigenden Bauplänen sich ergebenden Richtung auszuführen und zwar, was die Hauptbahn anlangt, jedenfalls dergestalt, daß die Anlage die Fügigkeit zur Benutzung als Theil einer künftig etwa anzulegenden Eisenbahn nach Freiberg gewährt, und für sämtliche, dem Plauenschen Kohlenbassin angehörige Werke zugänglich sei.

Die Erbauung der Hauptbahn ist innerhalb Zwei Jahren von der Publication der Verordnung, durch welche das Expropriationsgesetz für dieselbe in Wirksamkeit gesetzt wird, zu vollenden, dergestalt, daß sie ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann. Für die Zweigbahnen werden die jedesmaligen Baufristen Seiten der Regierung besonders festgestellt.

Die Ausführung des Unter- und Oberbaues und der künftige Betrieb erfolgt nach denjenigen Normalien, welche für die hierländischen Staatsbahnen grundsätzlich bestehen, unter der Leitung des Directoriums durch die von demselben anzustellenden Techniker, aber in Gemäßheit der Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 26sten Juni 1851 unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung.

Eine gleiche Oberaufsicht übt die Staatsregierung über die Unterhaltung der Bahn und ist die Gesellschaft verbunden, in dieser Beziehung den im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs zu gebenden Anordnungen der Staatsregierung Folge zu leisten.

§ 7. Die Spurweite auf der Eisenbahn von Dresden nach Tharandt hat, wie auf den übrigen Sächsischen Eisenbahnen, 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen zu betragen. Der Bahnkörper der Hauptbahn ist durchgängig in der für ein

Doppelgleis erforderlichen Kronenbreite von mindestens 14 Dresdner Ellen herzustellen, die Gesellschaft aber verpflichtet, mit der Legung des zweiten Schienengleises, insoweit nicht einzelne Bahnstrecken gleich Anfangs damit zu versehen sind, in dem Verhältnisse vorzuschreiten, in welchem die Bedürfnisse des zunehmenden Verkehrs nach dem Ermessen der Regierung solches erheischen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie,
die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft (Locomotiven),
die Veranstaltung für die Kreuzung der Bahn mit den öffentlichen Straßen,
die Wahl der Stationsorte und Anhaltepunkte,
die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe,
die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

§ 8. Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger sowohl was den Personen- als was den Waarentransport anlangt, auf eine, dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten.

In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

- a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs, und besonders des Kohlentransports angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst, ohne persönliche Begünstigung, nach Maassgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen;
- b) den Betrieb auf der Eisenbahn von Dresden nach Tharandt in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf den an erstere Bahn sich anschließenden Eisenbahnen zu bringen;
- c) dann, wenn durch Beschädigung oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transporte übernommenen Personen und Güter, ohne Erhöhung ihrer Tariffätze, unverzüglich an die bedingenen Bestimmungsorte, da nöthig, auch mit anderen, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln, befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde durch nach Befinden mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden. Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebs werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration gestellt werden.

§ 9. In Betreff des Verhältnisses des Dresden-Tharandter Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der Entschädigung, welche der letzteren von der Gesellschaft für die zu deren Gunsten erfolgende Verzichtleistung auf das Vorrecht der der Post ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung für die ganze Länge des § 1 gedachten Eisenbahntracts zu gewähren ist, sowie über die der Postanstalt gegenüber von der Gesellschaft sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A. die näheren Festsetzungen enthalten. Die Gesellschaft hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrierender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschaftsdirectorium denselben pünktlich Folge leisten zu lassen.

§ 10. Um von der Eisenbahn von Dresden nach Tharandt auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen, ungehinderten Gebrauch machen zu können, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet:

- a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn Seiten der betreffenden Militärcommando- und Verwaltungsbehörden zum Transporte überwiesen werden, stets vorzugsweise vor anderen Reisenden und Transportgegenständen mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der betheiligten Postanstalten zu bewirkenden Sendungen anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern, nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden;
- b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponibeln Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahnbetriebs es gestatten;

Offiziere und ihnen gleich zu achtende Militärbeamte werden in beiden Fällen in den höheren, Unteroffiziere und Soldaten in den unteren Wagenklassen untergebracht.

- 2) Das Fahrgeld wird in dem Falle unter 1 a bei Personentransporten nach Verhältnis von höchstens $\frac{2}{3}$ tel des für die betreffende Wagenklasse bestehenden Satzes bezahlt, dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, einschließlich der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tariffage in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegen-

stände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 Procent ein.

Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach Zahl der benötigten Wagen in der Art vergütet, daß für jede Axt, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tariffatz von 40 Centnern Productenfracht nach Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl entrichtet wird.

Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Offiziere zu transportiren sind. Militärpferde, welche mittelst der gewöhnlichen Züge befördert werden, sind mit dem auf $\frac{2}{3}$ tel ermäßigten tarifmäßigen Satze zu berechnen. Erfolgt die Beförderung dagegen in von den Militärbehörden requirirten Extrazügen, so kommt für jede Axt der Tariffatz von 40 Centnern Productenfracht, nach Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl, in Anwendung.

- 3) Wenn in Folge von Bundesbeschlüssen oder anderen außerordentlichen Umständen eintretende militärische Dispositionen und Truppenbewegungen eine ausgebehntere militärische Benutzung der Eisenbahnen erheischen, so behält sich die Regierung vor, den Gebrauch der Bahn zu anderen als zu Militärzwecken zu Gunsten der eigenen, sowie fremder, zum deutschen Bundesheere gehörigen Armeetheilungen so weit zu beschränken, als es ihr zu ungestörter Förderung der Militärtransporte nöthig erscheint. Die Vergütung erfolgt auch in diesen Fällen nach den unter 2 bestimmten Grundsätzen. Müssen jedoch in Folge jener Maaßregeln andere Transporte ganz aufhören, oder muß deren Zahl so weit vermindert werden, daß nur die Hälfte oder eine noch kleinere Zahl der gewöhnlichen Fahrten stattfinden kann, so tritt für Militärpersonen und die Militärtransporte der volle, nach dem ordentlichen Bahntarife zu bemessende Fahrpreis ein.

§ 11. Die anzunehmenden Tarife im Allgemeinen, insbesondere auch die Feststellung der für den Kohlentransport anzunehmenden Frachtsätze und der Fahrplan, sowie jede Abänderung dabei, unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung. Auch ist die Gesellschaft verbunden, Anordnungen der Staatsregierung in Bezug auf den Betrieb der Bahn und die dazu erforderlichen Einrichtungen, welche sich im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig machen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 12. Die Obliegenheiten der Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 26sten Juni 1851 nach den deshalb bestehenden oder den noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

§ 13. Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Eisenbahn von Dresden nach Tharandt von der Regierung getroffen werden dürften, ist von der Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibureau anzuweisen, nicht minder alle für jenen Dienst bestimmte Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in besonderen Aufträgen die Bahn bereisen, sowie alle Gendarmen in Dienstkleidung unentgeltlich zu befördern.

§ 14. Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 15. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen, und, für den Fall eines solchen, die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen zu treffen. Kommt hierüber unter den beteiligten Bahnverwaltungen eine glückliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 16. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstellung entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtigen einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 17. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs, kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schädensanspruch zugestanden wird.

§ 18. Die Gesellschaft soll während der zwei Baujahre, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung von der Gewerbesteuer zu genießen haben.

§ 19. Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des gleichzeitig zur Bestätigung gelangenden Gesellschaftsstatuts. Es sind jedoch für selbige insbesondere folgende Bestimmungen als maßgebend zu betrachten :

- a) das Gesellschaftsdirectorium, welches aus drei Mitgliedern besteht, hat seinen Sitz in Dresden ;
- b) als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Derselbe hat, nächst seiner statutenmäßigen Stellung dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directoriums nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen fortwährende Kenntniß zu nehmen, und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beizugehen, insbesondere aber solcher Beschlüsse über Dividendenvertheilung, welche die zu vertheilende Dividende auf Kosten des Zustandes der Bahn und der Betriebsmittel zu erhöhen suchen, bis auf Einholung höherer Entschliesung durch seinen Einspruch zu verhindern ;
- c) von dem nach Gewährung einer Dividende von 4 Procent für das gesammte Actiencapital sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents zu Ansammlung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directoriums und Gesellschaftsausschusses mit Zustimmung der Regierung bis auf Ein Procent erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher als 5 Procent des Anlagecapitals (§ 4) belaufen ;
- d) Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

§ 20. Die Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der Eisenbahn von Dresden nach Tharandt nebst den Zweigbahnen und sonstigem Zubehör mittelst Kaufs für den Staat zu erwerben. Die Ausübung dieses Ankaufsrechts unterliegt, unter vorzubehaltender Genehmigung der Stände, folgenden näheren Bestimmungen :

- a) Dasselbe kann
 - aa) im Wege freier Vereinigung zu jeder Zeit ausgeübt werden ;
 - bb) im Falle der Fortführung der Bahn bis Freiberg, auch wenn der Staat diese Strecke nicht selbst baut, von der Betriebseröffnung auf der anschließenden Strecke bis Freiberg an, zu jeder Zeit, jedoch nach vorgängiger einjähriger Ankuündigung ;

- ee) in allen anderen Fällen nicht vor Ablauf des zwanzigsten Jahres der Benutzung der Bahn Seiten der Gesellschaft, von der vollständigen Inbetriebsetzung derselben an gerechnet, geltend gemacht werden.
- b) Im Falle der Ausübung des der Regierung unter a, bb und cc vorbehaltenen Ankaufsrechts soll,
- aa) wenn der Ankauf der Bahn innerhalb der fünf ersten Betriebsjahre erfolgt, zur Entschädigung jedenfalls das Anlagecapital, — obwohl beziehungsweise nach Abrechnung gewisser in Punkt c bezeichneter Beträge — unter Hinzuschlagung eines halben Procents des sich hiernach ergebenden Capitalbetrags für jedes an jener zwanzigjährigen Betriebsbenutzung Seiten der Gesellschaft fehlende Jahr ersetzt werden;
 - bb) wenn der Ankauf der Bahn erst nach Ablauf des fünften, jedoch vor dem zwanzigsten Betriebsjahre erfolgt, soll ein dem 25fachen Beträge der letzten fünfjährigen Durchschnittsdividende entsprechender Capitalsertrag unter Hinzuschlagung eines halben Procents hiervon für jedes an einer zwanzigjährigen Betriebsbenutzung der Bahn Seiten der Gesellschaft fehlende Jahr jedenfalls aber als Minimum das Anlagecapital — obwohl auch hier unter Berücksichtigung einer etwaigen Abrechnung nach Punkt c — als Kaufpreis gewährt werden;
 - cc) wenn endlich der Ankauf nicht vor dem zwanzigsten Betriebsjahre erfolgt, soll eine Kaufsumme gewährt werden, welche dem 25fachen Betrage der Durchschnittssumme des während der letzten zehn Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäfts durch Uebernahme der Bahn den Actionären zu Gute gekommenen Dividendengenußes gleichkommt.
- e) Bezüglich der Feststellung des in den unter b, aa und bb bezeichneten Fällen beim Ankaufe der Bahn der Gesellschaft zu erstattenden Anlagecapitals bleibt der Staatsregierung das Recht vorbehalten, von dem in Rechnung zu bringenden nachweislichen Aufwande für die Herstellung der Bahn und ihres Zubehörs die Kosten derjenigen Theile der ersteren oder des letzteren, welche für die Staatsverwaltung sich nicht nutzbar machen lassen, beziehungsweise denjenigen Mehraufwand, welcher für, dem Interesse der Staatsverwaltung fremde Zwecke gemacht worden ist, in Abrechnung zu bringen.
- Als diejenigen Kostenbeträge, rücksichtlich deren hiernach die Regierung obigen Vorbehalt auszuüben befugt ist, werden folgende bezeichnet:
- aa) die Ausführungskosten derjenigen Theile einer Bahnhofsanlage bei Dresden, welche sich auf den Personen- und allgemeinen Güterverkehr, im Gegensatze zum Kohlenverkehre, beziehen;

- bb) der Aufwand für solche Bauten oder Einrichtungen des ebengedachten Bahnhofs, welche zwar für den Kohlenverkehr bestimmt, doch aber, der für einen Personen- oder allgemeinen Güterverkehr gemachten Anlagen halber, dergestalt ausgeführt sind, daß von solchen nach erfolgter Uebernahme der Bahn kein Gebrauch zu machen ist — oder durch welche eine direct und zugleich auf kürzestem Wege herzustellende Schienenverbindung der Gesellschaftsbahn mit dem Altstädter Bahnhofs der Sächsisch-Böhmischen Staatsbahn behindert wird;
- cc) in Ansehung der projectirten Bahnhofsanlage bei Pottschappel derjenige Reparaturaufwand, welcher in Folge von Durchbrüchen des betreffenden Terrains bis zum Uebergange der Bahn an den Staat etwa erwachsen ist, oder für eine zu derselben Zeit vorhandene Beschädigung noch zu machen sein würde, beziehungsweise, falls die Anlage beim Ankaufe der Bahn bereits als nicht reparaturfähig anzusehen sein sollte, derjenige Aufwand, welcher für eine theilweise oder gänzliche Verlegung jenes Bahnhofs zu veranschlagen wäre;
- dd) die Anlagelkosten derjenigen im § 4 bezeichneten oder später noch hinzugekommenen Zweigbahnen, welche zur Zeit der Bahnerwerbung für den Staat, als bereits nutzlos geworden, außer Betrieb gesetzt sind;
- ee) derjenige Mehraufwand, welcher sich bei der einen oder der anderen nach Punkt dd nicht auszuscheidenden Zweigbahn auf eine für den Betrieb mit Locomotivkraft bestimmte Anlage anstatt einer nur für den Betrieb mit Pferdekraft geeigneten Herstellung berechnet, es wäre denn, daß die Gesellschaft den Nachweis zu führen vermöchte, daß bereits zur Zeit der Uebernahme der Bahn die Zinsen jenes Mehraufwandes durch eine entsprechende Verminderung der jährlichen Betriebskosten gedeckt werden;
- ff) der Anschaffungsaufwand für diejenigen dem für die hierländischen Staatsbahnen angenommenen Systeme nicht entsprechenden Betriebsmittel, welche, ohne daß zu einer Abweichung von diesem Systeme Seiten der Regierung ausdrücklich Genehmigung erteilt wurde, Seiten der Gesellschaft angeschafft worden sind;
- gg) die Kosten aller derjenigen sonstigen, weder in dem genehmigten ursprünglichen Bauprojecte begriffenen, noch als nothwendige Bestandtheile einer Bahnanlage überhaupt anzusehenden Anlagen und Anschaffungen, welche entweder ohne besondere Genehmigung der Staatsregierung ausgeführt worden sind, oder rücksichtlich deren sich letztere bei Ertheilung ihrer Zu-

stimmung ausdrücklich die Ausschließung des Herstellungs- beziehentlich des Anschaffungsaufwandes für den Fall der Bahnübernahme vorbehalten hat.

- d) Der Gesellschaft steht das Recht zu, vor der Ausführung der vorstehend unter c, aa — ff gedachten oder der unter den Gesichtspunkt von c, gg fallenden Anlagen oder Anschaffungen die Staatsregierung um die nicht zu verweigernde Abgabe einer bestimmten Erklärung darüber anzugehen, ob, inwieweit und bei welcher Art und Weise der Ausführung dieselben bei Vergütung des Anlagecapitals mit in Rechnung gebracht werden würden.

Solche Anlagen oder Anschaffungen, rücksichtlich deren der Staat erklärt, daß er die Kosten von der Vergütung ausschließen werde, kann die Gesellschaft auszuführen nicht genöthigt werden.

- e) Im Falle des Ankaufs der Bahn Seiten des Staats, gehen mit dem Eigenthume der Bahn sämtliche Zubehörungen an Gebäuden, Grundstücken etc., ferner die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefonds, sowie überhaupt alle Activen der Gesellschaft an den Staat über, wogegen dieser sämtliche ihm bekannt gemachte Passiven und sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung übernimmt.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Theile der Bahn oder ihres Zubehörs, deren gesammte Anlage oder Anschaffungskosten — im Gegensatz eines bloßen Mehraufwandes — auf Grund des Vorbehalts unter c, aa, bb, dd, ff, gg und beziehungsweise auch cc bei der Vergütung des Anlagecapitals (Punkt b, aa, bb) in Abrechnung gebracht werden. Rücksichtlich dieser verbleibt der Gesellschaft das Eigenthum und die freie Verfügung und zwar, was Gebäude oder andere auf der Oberfläche nicht mit übernommene Bahnthelle betrifft, unter der Bedingung sofortiger Hinwegnahme; dem Staate aber liegt in Ansehung derselben irgend eine Vertretung nicht ob.

- f) Die Regierung wird von dem von ihr beschlossenen Ankaufe der Bahn auch außer dem Falle unter a, bb dem Gesellschaftsdirectorium sechs Monate zuvor amtliche Mittheilung machen.
-

A.

Beilage zum Decrete
wegen Concessionirung der Albertsbahn = Actiengesellschaft.

1. Der Albertsbahn = Actiengesellschaft wird, unter Enthebung derselben von dem gesetzlichen Verbote der, der Postanstalt ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung, diese letztere auf der Eisenbahn zwischen Dresden und Tharandt gestattet.

2. Für den hierdurch entstehenden Ausfall an den Einkünften des Postregals und zu Vergütung des durch die erforderliche Verbindung mit den Bahnhöfen nach Abzug der dagegen der Postcasse erspart werdenden Transportkosten noch entstehenden Aufwandes entrichtet die Eisenbahngesellschaft für jede Postmeile der betroffenen bisherigen Postroute in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn jährlich:

Sechshundert und Fünfzig Thaler — —,

von da ab und dafern die Dividende des gesammten Anlagecapitals mindestens $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich erreicht,

Siebenhundert und Achtzig Thaler — —,

sowie, wenn jene Dividende bis auf 5 Procent jährlich und höher ansteigt,

Eintausend Thaler — —

in vierteljährigen Raten an die Hauptpostcasse.

3. Die nothwendige, nach den bisher in ähnlichen Fällen beobachteten Rechts- und Billigkeitsgrundsätzen zu regelnde Entschädigung der Poststationsinhaber zu Dresden und Tharandt für die denselben aus der Eisenbahnanlage entstandenen Nachtheile und Verluste, sowie die Entschädigung des Staatsfiscus für die durch die Eisenbahnverbindung verursachte Entwerthung des fiscalischen Posthaltereigrundstücks zu Dresden übernimmt zwar zunächst die Postverwaltung: die Gesellschaft wird jedoch, nach Eröffnung der Eisenbahn in ihrer vollen Ausdehnung zwischen Dresden und Tharandt der Postverwaltung sowohl den Betrag der gedachten Grundstücksentwerthung als auch die von ihr an die Poststationsinhaber abgeführten Entschädigungssummen, lediglich auf Grund der Anzeige über die Beträge, zurück-erstaten.

4. Die Gesellschaft übernimmt alle Gegenstände der Reit- sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund und die von der Postanstalt debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeltlichen Transporte auf der Bahn.

5. Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Vorrechte der Postanstalt, verschlossene Briefe, sowie Pakete aller Art, mit Einschluß der Geld- und Werthsendungen von dem Gewichte unter und bis mit zwanzig Pfund, zu befördern. Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht-nur der Annahme solcher Sendungen, son-

deru auch aller und jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegenden Connivenz in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht und begangen werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen mit Vorbehalt des Widerrufs für den Fall des Mißbrauchs die Correspondenz der Eisenbahngesellschaft, soweit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Gesellschaft bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnhöfen portofrei befördern und ausliefern, beziehentlich der Eisenbahnverwaltung gestatten, diese Correspondenz und Sendungen durch das ihr untergebene Personal selbst zu befördern und zu bestellen.

6. Die Postadministration ist befugt, von der Eisenbahn, nach ihrer Vollendung und nach Befinden schon bei Streckenfahrten, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.

7. Für die Fahrpostsendungen (mit Ausschluß der Nr. 4 benannten, unentgeltlich zu befördernden Gegenstände) wird der Eisenbahngesellschaft nach dem Gesamtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationspunkte und bei jedem Zuge der jedesmalige, für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nöthigen Herabsetzung des Postportos auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour, mit einer Ermäßigung von fünf und zwanzig Procent, von der Postverwaltung bezahlt, und soll hierüber vierteljährliche Abrechnung gepflogen werden.

8. Die Eisenbahngesellschaft wird täglich mindestens bei einer ihrer Fahrten einen weiteren, als den zum Betriebe des Dienstes unerläßlichen Aufenthalt nicht gestatten.

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpunkten, sowie der Anhaltepunkte unterwegs, hat nur im Einverständnisse der Postadministration zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstaltungen treffen wird, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegestationen nicht eintrete.

9. Die Eisenbahngesellschaft wird die Postsendungen bei jeder Fahrt mittelst besonderer, von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung: „Königliche Post“ versehener Wagen befördern.

Für die in den Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke hat die Gesellschaft andere mit verschließbaren Packräumen versehene Wagen bereit zu halten.

Nächstdem hat die Gesellschaft die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten, insbesondere auch die den Posten beigegebenen Expedienten, Schaffner und deren Assistenten oder Stellvertreter u. unentgeltlich zu befördern.

10. Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf der Eisenbahn wird die Gesellschaft auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten die nöthigen und passenden Localitäten zu einstweiliger Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke, sowie

die erforderlichen Räume zu Unterstellung der anfuhrnden Postwagen und Postpferde unentgeltlich gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepunkten der Eisenbahn behufs der Einlegung unfrankirter Briefe anzulegenden Briefkasten wird die Gesellschaft die geeigneten, leicht zugänglichen Plätze der Postverwaltung anweisen.

11. Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernimmt, der Postadministration gegenüber, die Gesellschaft, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihr zu stellenden Wagen, sowie anlangend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

12. Die Eisenbahngesellschaft übernimmt, nach Maafgabe des Concessionsdecrets für den Fall einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten, die Verpflichtung zur schleunigen und ungestörten Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der unter 9 gedachten Postbeamten; die Gesellschaft ist jedoch zugleich gehalten, von der eingetretenen Unterbrechung sofort die Postadministration in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheimgestellt bleibt, ob sie, bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten, selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen oder die Herstellung und Unterhaltung des dießfalligen Transports der Eisenbahngesellschaft überlassen will.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat für jeden Fall die Gesellschaft zu tragen.



Statuten

der Albertsbahn-Actiengesellschaft.

Actiengesellschaft.

Swed. § 1. Behufs der Herstellung und des Betriebs einer von Dresden durch den Plauenischen Grund nach Tharandt führenden Eisenbahn mit Kohlenzweigbahnen nach Zauckerode und Hermsdorf, nach Gittersee, nach den Windbergschächten und nach den Werken des Hänichener Steinkohlenbauvereins bei Hänichen und Rippien, sowie mit einem Verbindungsgleise von dem Bahnhofe Dresden nach dem Kohleneinschiffungsplatze nebst Instandsetzung des Letzteren, besteht unter dem Namen:

Albertsbahn-Actiengesellschaft
eine Actiengesellschaft.

§ 2. Die Ausführung der nur bezeichneten Zweigbahnen und die Aufbringung des Zweigbahnen.
dafür in den Anschlag aufgenommenen Bedarfs ist jedoch einerseits von der Zustimmung der betreffenden Werkseigenthümer abhängig, andererseits auf Seiten der Gesellschaft an die Bedingung und Voraussetzung gebunden, daß die betreffenden Kohlenwerke sowohl hinlängliche und nachhaltige Ausbeute nachweislich bieten, als auch rücksichtlich ihrer durch die mit den Werkseigenthümern zu treffenden Vereinbarungen Garantie wegen steter ausschließlicher Benutzung der Bahn für ihren Kohlenvertrieb, sowohl in der Richtung nach Dresden und darüber hinaus, als auch in der Richtung nach Tharandt und darüber hinaus, gegeben werde.

Die Herstellung noch anderer und mehrerer, als der jetzt veranschlagten, im § 1 bezeichneten Zweigbahnen durch die Gesellschaft und die Aufbringung der dießfalls erforderlichen Mittel ist außerdem zunächst von der Beschlußnahme der Generalversammlung abhängig und bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 3. Zu Erreichung des § 1 erwähnten Gesellschaftszwecks werden Anlagecapital.
1,700,000 Thaler — —
aufgebracht, welche mit der zur Verzinsung der Einzahlungen während der Bauzeit (§ 19) erforderlichen Summe das Anlagecapital bilden.

Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapital's, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 4. Die Mitgliedschaft an der Gesellschaft wird durch den Besitz einer oder mehrerer Actien begründet. Mitglieder.

§ 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Dresden und ihren Gerichtsstand vor Gerichtsstand.
dem dasigen Königl. Stadtgerichte.

§ 6. Die Gesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach außen hin durch Vertretung.
das Directorium vertreten (§ 70).

§ 7. Die Gesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§ 44) ge- Verpflichtung.
faßten, sowie durch die statutenmäßigen Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses und des Directorii verpflichtet.

§ 8. Die Gesellschaft kann nur aufgelöst werden: Dauer.

- a) durch Beschluß einer nach Production von mindestens 9000 Stück im freien Verkehre befindlicher Actien stattfindenden Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Vierteltheile der Stimmen für die Auflösung sich entscheiden.

Ist letztere beschloffen und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Staatsregierung erhalten, so wird nach vorgängiger vom Directorio in Gemäßheit von § 34 erlassener Bekanntmachung das

Eigenthum der Gesellschaft constatirt, und soweit möglich veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbleibende Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt.

Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß einer zusammenzurufenden Generalversammlung zur Justification, sowie zur Liberirung des Directorii und sonstiger Interessenten vorzulegen;

- b) durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der Staatsregierung;
- c) durch Geltendmachung des der Staatsregierung nach § 20 der Concessionsbedingungen zustehenden Rechts, mittelst Kaufs das Eigenthum der Eisenbahn sammt Zubehör zu erwerben.

A c t i e n .

Zahl. § 9. Das im § 3 gedachte Anlagecapital von 1,700,000 Thalern wird durch 17000 Actien, eine jede zu 100 Thaler — — im Bierzehnthalerfuß aufgebracht.

Eigenschaft. § 10. Die Actien lauten auf den Inhaber und der jedesmalige körperliche Inhaber einer Actie wird ohne Rücksicht auf den Besitztitel als Actionär betrachtet. Eine Rückforderung der geleisteten Einzahlungen ist unstatthaft, ebensowenig aber auch der Inhaber einer Actie über deren Nennwerth gegen die Gesellschaft oder gegen Dritte verbindlich. Jede Actie gewährt dem Besitzer einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrags zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Höhe. § 11. Der auf jede Actie, einschließlich der gegen die ersten Interimsactien (von welchen unter A. ein Schema beigelegt ist) eingezahlten zehn Thaler, einzufordernde Gesamteinschuß darf die Summe von ein Hundert Thalern — — nicht übersteigen, diese Bestimmung auch in keiner Weise abgeändert werden.

Interimsactien. § 12. Die gegen die Anzahlung ausgegebenen, wie die gegen die ferneren Einzahlungen nach dem sub B. beigelegten Muster auszugebenden Interimsactien, welche mit dem Facsimile der Unterschriften zweier Directoren zu versehen sind, vertreten bis zur Ausgabe der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Actionärs.

Form der Actien. § 13. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach dem unter C. beigelegten Muster ausgefertigt und von sämtlichen Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

Einzahlungen.

§ 14. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens zehn Thaler eingefordert werden. Höhe.

§ 15. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorio je nach dem Bedürfnisse und dergestalt anzuberaumen, daß zwischen dem Einzahlungstermine und dem Datum der § 34 genannten öffentlichen Blätter, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthalten, ein Zeitraum von mindestens vier Wochen innen liegt. Termine.

§ 16. Die Einzahlungen sind zu dem von dem Directorio bestimmten Zeitpunkte bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme (einschließlich der bei der Einzahlung zu berechnenden Zinsenvergütung auf die bereits gezahlten Beträge) unter Austausch der früheren Interimsactien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Einzahlungen lauten, im Bierzehnthalersuße zu leisten. Leistung.

§ 17. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorio mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlag des Betrags der verwirkten Conventionalstrafe bis zu einem anzusetzenden Präklusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils nachträglich zu leisten, durch die § 34 genannten Blätter bekannt zu machen. Versäumniß.

Das Unterlassen dieser Zahlungen bis zu dem festgesetzten Präklusivtermine, welchem eine gleiche Frist, wie einem Einzahlungstermine (§ 15) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zustehenden Rechte, sowie der bereits geleisteten Einzahlungen verlustig.

Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtversäumniß zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

§ 18. Ob und inwieweit den Actieninhabern gestattet sein soll, den Vollbetrag ihrer Actien durch Vorausbezahlung zu erfüllen, bleibt dem Ermessen des Directorii und Ausschusses überlassen, jedoch ist, falls derartige Vorausbezahlungen nachgelassen werden sollen, die Genehmigung der Staatsregierung hierzu erforderlich. Vollaanzahlung.

Renten.

A. Zinsen.

§ 19. Die Einzahlungen werden während der Bauzeit (vergl. § 6 der Concessionsbedingungen) mit vier vom Hundert jährlich verzinst. Beginn.

Die Verzinsung beginnt hinsichtlich der zuerst angezahlten zehn Thaler vom 15ten April 1853, hinsichtlich der späteren Einzahlungen von dem jedesmaligen Schlußtermine an.

Dauer. § 20. Die Verzinsung endigt sich mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung der Hauptbahn von Dresden bis Tharandt nächst eintretenden Monats Juni oder December und tritt an deren Stelle sodann die § 23 näher bezeichnete Dividende.

Termine. § 21. Die Zinsen werden in geeigneten, vom Directorio zu bestimmenden Zeitschnitten, jedoch binnen Jahresfrist wenigstens einmal, ausgezahlt, beziehentlich durch Zurechnung gewährt.

Beschaffung des Geldbedarfes. § 22. Der erforderliche Zinsenbedarf ist aus dem Anlagecapitale (§ 3) vorschussweise zu entnehmen. Nach vollendetem Bahnbaue wird der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen zum Anlagecapitale hinzugeschlagen und, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder auf sonst geeignete Weise gedeckt.

B. Dividenden.

Beginn. § 23. Nach begonnener Benutzung der ganzen Hauptbahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden, deren erste sechs Monate nach dem letzten Zinstermine (§ 20) fällig wird, vertheilt.

Termine. § 24. Die Dividenden werden Ende Juni und Ende December jeden Jahres fällig. In dem ersteren Termine wird die Vertheilung auf den Rechnungsabluß vom vorhergegangenen 31sten December begründet, während für die Vertheilung Ende December die Rechnungsübersicht vom Schlusse des ersten Halbjahres den Maasstab giebt.

Feststellung der Dividende. § 25. Die Höhe der in jedem Termine fällig werdenden Dividenden hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Ausschusse unter geeigneter Abrundung der zur Vertheilung gelangenden Beträge festzusetzen.

Bekanntmachung. § 26. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorio bekannt zu machen.

Dividendenscheine. § 27. Die Dividenden werden gegen Rückgabe der nach dem unter D. angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine in Dresden ausgezahlt.

Talons. § 28. Gleichzeitig mit den Actien (§ 13) werden Talons nach dem sub E. beigefügten Muster nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, später aber an die Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgegeben.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Auszahlung. § 29. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§ 12), Dividenden nur an die Inhaber der Dividendenscheine gegen deren Rückgabe ausgezahlt und hierdurch

alle weiteren an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche ausgeschlossen; auch kann deren Zahlung bei dem Directorio durch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden.

§ 30. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an gerechnet nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscaffe und es werden mit dieser Frist die betreffenden Dividendenscheine ungültig, dafern das Directorium vor Ablauf der gedachten Verjährungsfrist von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 36 stattgefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenenen Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

Verjährung.

Reservefonds.

§ 31. Von dem nach Gewährung einer Dividende von vier Procent für das gesammte Actiencapital (§ 3) verbleibenden Reinertrage ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents des Anlagecapitals zur Ansammlung eines Reservefonds für Bestreitung außerordentlicher Ausgaben zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directorii und Ausschusses mit Zustimmung der Regierung bis auf ein Procent erhöht werden.

Entstehung,
Zweck und
Höhe.

Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher, als fünf Procent des Anlagecapitals (§ 3) belaufen.

§ 32. Ueber den Reservefonds ist von dem Directorio besondere Rechnung zu halten und es kann derselbe nach Befinden im Geschäfte selbst als Theil des verbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden.

Verwaltung.

§ 33. Das Directorium hat im Einverständnisse mit dem Ausschusse über Verwendung des Reservefonds zu verfügen.

Verwendung.

Bekanntmachungen.

§ 34. Die an die Mitglieder der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung und den Dresdener Anzeiger und zwar, wenn sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst dreimaliger Insertion, auch nach Befinden noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Modalität.

§ 35. Alle in vorstehender Maasse erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für sämtliche Mitglieder der Gesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die

Wirkung.

Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschligt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

Mortificationsverfahren.

§ 36. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Interimsactien, Actien, Talons und Dividendenscheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25ten Juli 1777 (C. II. C. A, Abth. 2, Seite 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1824, Seite 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Königl. Stadtgerichte zu Dresden zu beantragen und nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion vom Directorio, welches auf Kosten des Ausbringers die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

Umtausch schadhafter Actien.

§ 37. Für schadhast gewordene Actien, deren wesentliche Bestandtheile noch erkennbar sind, und gegen deren Rückgabe können neue Ausfertigungen derselben von dem Directorio ausgegeben werden.

Schiedsverfahren.

Eintritt. § 38. Streitigkeiten, welche zwischen Actieninhabern als solchen oder zwischen diesen und der Gesellschaft entstehen, sind mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Mobilität. § 39. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorio, oder, wenn dieses selbst Partei ist, bei dem Königl. Stadtgerichte zu Dresden auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen. Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen und für diejenige Partei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Directorio, oder, wenn dieses Partei ist, von dem Königl. Stadtgerichte zu Dresden bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den ein-

schlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien schriftlich vorzutragen. Die Eingabe jeder Partei wird der Gegenpartei zu einer binnen vierzehn Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen. Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter behufs einer von ihnen der einen oder anderen Partei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweischemas und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an das Königliche Stadtgericht zu Dresden ab, welches nach den Regeln des gewöhnlichen Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehendlich Purification des Productions- und nach Befunden Reproductions-Erkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgibt.

§ 40. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des Königlichen Stadtgerichts und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig. Unzulässigkeit
der
Rechtsmittel.

§ 41. Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richtern. Vollstreckung.

Regierungscommissar.

§ 42. Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Gesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Ernennung.

§ 43. Derselbe hat das Recht:

Wirkungsbereich.

- a) den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directorii, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, fortwährende Kenntniß zu nehmen;
- b) die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigegeben, insbesondere aber solche Beschlüsse über Dividendenvertheilung, welche die zu vertheilende Dividende auf Kosten des Zustandes der Bahn und der Betriebsmittel zu erhöhen suchen, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern;
- c) in Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legitimationspaßus berichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und Nichts beschlossen werde, was den Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

Generalversammlungen.

Zweck. § 44. Die Mitglieder der Gesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen, welche am Orte, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, abzuhalten sind.

Einteilung. § 45. Die Generalversammlungen sind:
a) regelmäßige, welche in der ersten Hälfte eines jeden Jahres stattfinden und sich über die § 50 a und b bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;
b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit, sobald sie das Directorium für nöthig hält, oder auf Antrag der Staatsregierung oder des Ausschusses anzuberaumen sind.

Ein Aufschub der regelmäßigen Generalversammlungen ist nur zulässig, wenn der Ausschuss damit einverstanden ist und außerdem die Regierung ihre Einwilligung dazu ertheilt.

Einladung. § 46. Die erste Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine nach § 34 von dem Directorio zu erlassen. Darin sind die Gegenstände der Berathung, soweit möglich, speciell anzugeben.

Legitimation. § 47. Die erscheinenden Actionärs haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien beim Eintritte in die Generalversammlung zur Theilnahme an derselben zu rechtfertigen.

Stimmberichtigung. § 48. In den Generalversammlungen hat der Vorzeiger einer Actie eine Stimme, dagegen geben

2—5	Actien	2	Stimmen
6—10	"	3	"
11—20	"	4	"
21—50	"	5	"
51—75	"	6	"
76—100	"	7	"
101—150	"	8	"
151—200	"	9	"
201 und mehr	"	10	"

Vorsitz. § 49. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorii.

Gegenstände. § 50. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen zum Vortrage und nach Befinden zum Beschlusse kommen müssen, sind:

- a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabschluss (§ 86 e), welche mindestens acht Tage vor der Versammlung gedruckt auszugeben sind;
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses (§ 56);

- c) die Abänderung und Ergänzung der Statuten (§ 94);
- d) die Auflösung der Actiengesellschaft (§ 8 a und b);
- e) Anträge einzelner Actionärs, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorio, welches den Ausschuss rechtzeitig davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind;
- f) Entscheidung der zwischen dem Directorio und Ausschusse etwa obschwebenden Meinungsverschiedenheiten.

Audere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorio in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschlusse gebracht werden.

Ausschuss und Directorium haben solche Gegenstände und die etwa zu formirenden Anträge sich gegenseitig vorher mitzutheilen.

§ 51. Bei Abstimmungen über gestellte Fragen entscheidet, ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 8 a gedachten Falles, einfache, bei der Wahl der Ausschussmitglieder aber, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, relative Stimmenmehrheit. Abstimmung.

Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit, außerdem aber dann gültig, wenn die anscheinende Minorität nach deshalb zu stellender Anfrage eine specielle Abstimmung nicht verlangt.

§ 52. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder der Gesellschaft ohne Unterschied verbindlich. Beschlüsse.

§ 53. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschussmitgliede und zwei Actionären mit zu unterschreiben, auch, mindestens im Auszuge, durch den Druck zu veröffentlichen. Protocolle.

A u s s c h u s s.

§ 54. Der Ausschuss, welcher dem Directorio beratend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat demselben gegenüber die Interessen und Rechte der Actiengesellschaft zu vertreten, soweit dieß nicht nach § 50 von Letzterer selbst geschieht. Zweck.

§ 55. Der Ausschuss besteht aus zwölf Personen, von denen wenigstens acht in Dresden wohnen müssen. Mitgliederzahl.

§ 56. Von diesen werden acht durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Gesellschaft mit Ausschluß der Directoren und des §§ 71 und 79 erwähnten Stellvertreters, die übrigen vier aber durch den Ausschuss selbst gewählt. Wahl.

Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab oder ergiebt sich nach der Wahl und deren Annahme, jedoch vor Eintritt des Amtes, ein

die Befähigung dazu aufhebender Grund, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte.

Befähigung. § 57. Ausschußmitglieder können überhaupt nur solche selbstständige und dispositionsfähige Männer sein, welche die bürgerlichen Ehrenrechte genießen oder deren fähig sein würden, und sind daher insbesondere auch diejenigen ausgeschlossen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist.

Außerdem sind ausgeschlossen:

- a) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem directen, nach der Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- b) Directoren und Beamte der Gesellschaft;
- c) diejenigen, welche sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unfähig erklärt werden.

Cautions. § 58. Jedes Ausschußmitglied hat im Falle der Wahlannahme vor Antritt seines Amtes bis zu seinem Austritte eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen.

Amtdauer. § 59. Alljährlich zu Ende des Monats Juni legen drei Ausschußmitglieder, und zwar zwei der von der Generalversammlung gewählten und eines der vom Ausschusse ernannten, ihre Stelle nieder.

Die Reihenfolge des Austritts bestimmt bei den Erstgewählten das Loos, später das Alter der Amtsführung.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

Austritt. § 60. Während der Amtdauer kann jedes Ausschußmitglied sein Amt nach einer zwei Monate vorher beim Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich einzureichenden Anzeige hiervon freiwillig niederlegen.

Vacanzen. § 61. Etwaige, im Laufe des Jahres durch Todesfälle, durch Eintritt eines der im § 57 angegebenen Behinderungsgründe oder durch freiwilligen Rücktritt eintretende Vacanzen werden von dem Ausschusse selbst ergänzt, falls es dieser nicht vorziehen sollte, bei dem Ausscheiden solcher Mitglieder, welche durch die Generalversammlung gewählt worden sind, die Wahl bis zur nächsten Generalversammlung zu verschieben.

Die in solchen Fällen neugewählten Ausschußmitglieder treten rücksichtlich der Amtdauer an die Stelle derjenigen, für welche sie gewählt worden sind.

Unentgeltliche Amtsführung. § 62. Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

Auslagen. § 63. Dagegen werden dem Ausschusse die durch seine Geschäftsführung erwachsenen Auslagen, sowie den einzelnen Mitgliedern desselben die bei Ausübung ihrer Function ih-

nen erwachsenen Reise- und sonstigen Kosten nach deren Feststellung durch den Ausschuss aus der Gesellschaftscasse vergütet.

§ 64. Der Ausschuss hat nach seiner Ergänzung alljährlich einen Vorsitzenden und Stellvertreter desselben aus seiner Mitte zu wählen, welche in Dresden wohnhaft sein müssen. Beamte.

§ 65. Der Vorsitzende hat die Ausschussmitglieder, soweit dies bei besonderer Dringlichkeit allseits zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Ausfertigungen zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, Deputationen aus der Mitte des Ausschusses zu ernennen. Vorsitzender.

§ 66. Ausschussversammlungen sind so oft, als es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder wenn das Directorium oder mindestens drei Ausschussmitglieder darauf antragen, abzuhalten. Versammlungen.

§ 67. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch die Entscheidung des Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens sieben Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension und Remotion von Mitgliedern des Directorii (§ 69 a, § 72 a), ingleichen über die Unfähigkeitserklärung von Ausschussmitgliedern (§ 57 c), sowie bei Berathung über die Aufnahme von Darlehen (§ 86 c) kann jedoch nur eine aus mindestens neun Mitgliedern bestehende Versammlung beschließen. Beschlüsse.

Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 68. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, welche der Vorsitzende und ein Ausschussmitglied mit zu unterschreiben haben, aufzunehmen. Es steht dem Ausschusse frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu besoldenden Rechtskundigen zu wählen. Protocolle.

§ 69. Der Ausschuss hat:

- a) drei Directoren, sowie den in §§ 71, 79 gedachten Stellvertreter zu wählen und, falls durch dieselben das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch bei sich vorfindendem Anlasse über das Directorium Beschwerde zu führen;
- b) die den Directoren zu gewährende Remuneration zu bestimmen (§ 78);
- c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directorii zu überwachen;
- d) die Einsicht der Acten, Protocolle und Bücher zu fordern und nach Befinden zu fortwährender Controllirung der letzteren gegen angemessene Vergütung einen

Wirkungs-
frei.

- Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu jeder beliebigen Zeit Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
- e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu montiren und bis auf Genehmigung der Generalversammlung zu justificiren;
 - f) sein Gutachten über die vom Directorio ihm vorgelegten Gegenstände auf Verlangen demselben zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorii an selbiges zu geben, nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung er dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;
 - g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten notwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorio zu verlangen;
 - h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürfenden Gegenstände zu beschließen;
 - i) obgleich er weder in seiner Gesamtheit, noch durch deputirte Mitglieder berechtigt ist, Anordnungen im Geschäftsbetriebe zu treffen, so hat derselbe doch das Recht, den Bau und Betrieb der Bahn zu revidiren und dem Directorio auf Grund dessen, was ihm hierbei zur Kenntniß kommt, Bemerkungen und Vorschläge zu machen, die jedoch, soweit sie nicht die Befolgung statutarischer Bestimmungen betreffen, nur consultativ sein können.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuss, dessen Vorsitzender oder die durch Letzteren ernannten Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten.

Alle diese Rechte, insoweit dabei nicht eine Beschlussfassung des Ausschusses erforderlich, übt derselbe durch den Vorsitzenden oder durch Deputationen aus.

D i r e c t o r i u m .

Zweck.

§ 70. Das Directorium hat die Angelegenheiten der Gesellschaft allenthalben zu verwalten und die letztere nach außenhin rechtsverbindlich zu vertreten.

Mitgliederzahl, Wahl und Wohnort.

§ 71. Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter, welche vom Ausschusse gewählt werden und insgesamt ihren Wohnsitz in Dresden haben müssen.

Befähigung.

§ 72. Als Directoren können nicht gewählt und beibehalten werden:

- a) diejenigen, welche die im § 57 im Eingange bezeichnete Wahlbefähigung nicht haben oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zu Führung eines solchen Amtes für unwürdig erklärt werden;

- b) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- c) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungs-Gesellschafter der dem Directorio bereits angehörigen Mitglieder.

§ 73. Wer die auf ihn gefallene Wahl zum wirklichen oder stellvertretenden Directorialmitgliede annimmt, hat vor Antritt seines Amtes zehn Actien unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen. Caution.

§ 74. Aller zwei Jahre und zwar zunächst am letzten Juni 1855 hat ein Director seine Stelle niederzulegen. Ueber die Reihenfolge des Austritts entscheidet unter den zuerst gewählten Directoren das Loos, später das Alter des Eintritts. Amtsdauer.

Die Amtsdauer des stellvertretenden Directors beschränkt sich auf zwei Jahre.

Die ausscheidenden Directorialmitglieder, wie der Stellvertreter sind sofort wieder wählbar.

§ 75. Wenn ein Mitglied des Directorii während der Amtsführung seine Stelle freiwillig niederlegen will, so ist es verpflichtet, solche zwei Monate zuvor bei dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu kündigen, darf sich aber bis zum wirklichen Austritte der ihm obliegenden Geschäfte bei Verlust der ihm auf das laufende Jahr zukommenden Remuneration nicht entziehen. Austritt.

Ein gleichzeitiger Austritt mehrerer Directoren ist nicht zulässig, sondern es muß zwischen jedem Austreten mindestens ein Zeitraum von zwei Monaten innenliegen. Bei gleichzeitiger Kündigung entscheidet dann das Loos.

Der Ausschuss ist jedoch berechtigt, von dieser zweimonatlichen Kündigungsfrist zu dispensiren.

§ 76. Vacanzen, welche durch den Tod, Remotion, Eintritt einer der § 72 bemerkten Behinderungsursachen oder durch freiwilliges Ausscheiden entstehen, sind sofort wieder zu ersetzen, und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen. Vacanzen.

§ 77. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten etwas Anderes festsetzen, gleiche Pflichten und Rechte. Gleichstellung.

§ 78. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Gesellschaft eine vom Ausschusse festzusetzende Vergütung. Remuneration.

§ 79. Der nach § 71 zu wählende Stellvertreter, auf welchen die §§ 72, 76 und 78 enthaltenen Vorschriften Anwendung leiden, hat den Sitzungen des Directorii beratend beizuwohnen, jedoch nur in Abwesenheit eines der Directoren Stimmrecht. Stellvertreter der Director.

§ 80. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb dieser Frist der Vorsitz sich erledigt, auf den noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen alle Schriften und Vorsthender.

Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directorii ausgefertigt sein, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen.

Verträge oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben oder eine Verbindlichkeit auferlegt wird, ingleichen Anstellungsbestellungen und Instruktionen hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterschreiben.

Stellvertreter
der des
Vorsthenden. § 81. Ebenmäßig wie nach dem vorhergehenden § der Vorsthende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt.

Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so liegt dem dritten Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung ob.

Legitimation. § 82. Die Namen der Directoren und des Stellvertreters sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsthenden und dessen Stellvertreters ist aber von dem Directorio sofort nach erfolgter Wahl nach § 34 bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.

Beschlüsse. § 83. Zu Fassung von Beschlüssen bedarf es in der Regel der Anwesenheit der sämmtlichen Directoren oder zweier Directoren und des Stellvertreters, und entscheidet dabei die Stimmenmehrheit.

Nur ausnahmsweise können in dringenden Fällen, wo eine Entschliebung unausschiebbar ist, zwei Directoren solche fassen. Können sich hierbei die beiden Berathenden nicht zu einer Ansicht vereinigen, so ist vom Vorsthenden zu resolviren, es muß jedoch der Gegenstand mit thunlichster Beschleunigung in einer vollzähligen Sitzung nochmals zum Vortrage kommen.

Protocolle. § 84. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directorii sind von einem Mitgliede desselben, dem Stellvertreter oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen, Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.

Verantwortlichkeit. § 85. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

Wirkungskreis. § 86. Das Directorium ist das ausführende Organ der Gesellschaft und hat alle zu Erreichung des § 1 gedachten Gesellschaftszwecks dienende Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber

- a) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den von der Staatsregierung genehmigten Plänen zu veranstalten und die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben;
- b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discontiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im

- Einvernehmen mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige nuzbare Art und Weise verbend anzulegen;
- c) nach Bedürfniß Darlehne bis zum vierten Theile des § 3 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses und mit Genehmigung der Staatsregierung aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
 - d) einzelne von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene und entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;
 - e) alljährlich Ende Juni vorläufige und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§ 25), sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung vorzulegen;
 - f) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthangabe dem Ausschusse zu überreichen;
 - g) während der Bauzeit dem Ausschusse mindestens alle drei Monate einen möglichst ausführlichen Baubericht zu erstatten, sowie die Genehmigung desselben zu solchen Bauausführungen, Einrichtungen und Anschaffungen einzuholen, hinsichtlich deren sich die Staatsregierung die Ausschließung des Herstellungs- beziehentlich des Anschaffungsaufwandes für den Fall der Bahnübernahme vorbehält;
 - h) die Gesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Prozesse führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;
 - i) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art, jedoch was die etwaige Ueberlassung des Betriebs an den Staat, sowie die mit den Kohlenwerksbesitzern zu treffenden Vereinbarungen anlangt, nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse abzuschließen;
 - k) Vollmachten zu ertheilen;
 - l) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen, beziehentlich mit Festhaltung der von dem Comité für das Dresden-Tharandter Eisenbahnunternehmen bereits übernommenen und nicht inmittelst erledigten Verpflichtungen, anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte, sowie außerordentliche Gratificationen zu bestimmen; jedoch ist die Zustimmung des Ausschusses alsdann erforderlich, wenn jährliche Gehalte die Summe von 500 Thalern — — erreichen und Gratificationen den Betrag von 50 Thalern — — überschreiten, unbeschadet des der Regierung zustehenden Rechts, den für den Bau der Bahn als Oberingenieur oder nach deren Vollendung als Betriebsdirigenten anzustellenden Beamten Sich zur Bestätigung präsentiren zu lassen;

- m) die Taxe für die Beförderung auf der Bahn im Einverständnisse mit dem Ausschusse nach vorher eingeholter Genehmigung der Staatsregierung festzusetzen;
- n) alles dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten, oder wozu des Letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist.
- (Vergl. §§ 6, 7, 8 a, 13, 15, 17, 21, 36, 37, 45 b, 46, 87, 88, 89, 90, 92.)

Bea m t e.

- Verantwortlichkeit. § 87. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allenthalben genau nachzugehen haben, für ihre Handlungen verantwortlich.
- Bevollmächtigter. § 88. Zu Beforgung der laufenden Geschäfte und Beschlüsse des Directorii kann das Directorium einen Bevollmächtigten wählen.
Das Directorium hat solchenfalls die getroffene Wahl öffentlich bekannt zu machen.
- Cautionen. § 89. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Casse unter sich oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine vom Directorio zu bestimmende Caution leisten.

Hauptcasse.

- Beaufsichtigung. § 90. Die Hauptcasse besteht in Dresden unter besonderer Aufsicht des Directorii und es hat jedes Mitglied desselben das Recht, sich von dem Bestande der ersteren zu überzeugen und deren Prüfung zu beantragen.
- Inhalt. § 91. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Beforgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.
- Verwahrung. § 92. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse sind mit drei Schlössern verwahrt, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren, worunter der stellvertretende Director sein kann, und dem Cassirer oder dem, der in Behinderungsfällen des Letzteren Stelle vertritt, verwahrt werden.

Statuten.

- Verbindende Kraft. § 93. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten kommt.
- Abänderung. § 94. Abänderungen der Statuten, mögen diese bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

Herr Banquier George Heinrich Meusel,
• Professor Dr. Julius Hülße,
• Finanzvermessungsdirector Friedrich Karl Preßler,
• Apotheker Otto Schneider,
• Advocat Albert Schreuel,
• Dr. Anton Businelli,
• Kammerrath Carl Friedrich August Freiherr Dathe von Burgk,

welche dem unterzeichneten Actuar und vereideten Richter von Person allerseits bekannt sind, den Inhalt der vorstehenden Statuten der Albertsbahn-Actiengesellschaft auf Vorlegen genehmigt und ihre darunter gebrachten Namenszeichnungen als eigenhändige recognoscirt.

Geschehen, vorgelesen und genehmigt im Beisein des mitunterzeichneten Herrn Gerichtsbeisizers Peters w. o.

Carl Bernhard Peters,
Gerichtsbeisizer.

(L.S.)

Gustav Goldig,
Actuar und vereideter Richter.

Reg.

Justizamt Gröhlenburg zu Tharandt, den 23sten December 1853.

Heute hat sich

Herr Professor Doctor Julius Adolph Stöckhardt in Tharandt,
dem Gerichte von Person bekannt,

auf Vorlegen zu vorstehenden Statuten der Albertsbahn-Actiengesellschaft, das Vorlesen deprecirend und zu der darunter ersichtlichen Namensunterschrift als seiner eigenhändigen bekannt, und den Inhalt genehmigt.

Vorgelesen, genehmigt in Gegenwart des mitunterzeichneten Herrn Gerichtsbeisizers Bär,

und nachrichtlich von

Julius Raabe,
Actuar.

(L.S.)

Franz Adolph Bär,
verpfl. Beisizer.

Reg.

Dresden, den 29sten December 1853.

Im Königlichen Stadtgerichte hat heute der dem unterzeichneten Actuar von Person bekannte Kammerrath, Consul und Ritter

Herr Ernst Carl Raschel, hier selbst,

den Inhalt vorstehender Statuten der Albertsbahn auf Vorlegen genehmigt und seine darunter ersichtliche Namensunterschrift als eigenhändige anerkannt. Geschehen, vorgelesen und genehmigt in Gegenwart des Herrn Gerichtsbeisitzers Herrnsdorf.

(L.S.)

Dr. Theodor Wolf,
Actuar und vereideter Richter.
Carl Herrnsdorf,
Gerichtsbeisitzer.

A.

Interimsactie

der

zu Herstellung einer Eisenbahn zwischen Dresden und Tharandt und nach den Kohlenwerken dortiger Gegend gebildeten Actiengesellschaft.

N^o.

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der bereits geleisteten Anzahlung von zehn Thalern ein Gesamteinschuß von höchstens Ein Hundert Thalern im Bierzehnthalerfuß eingefordert werden kann, hat verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der zu obigem Behufe gebildeten Actiengesellschaft und ist den in den Beilagen der unter dem vierten April 1853 veröffentlichten Einladungsschrift des unterzeichneten Comité's angegebenen Bedingungen, sowie den künftigen Gesellschaftsstatuten unterworfen.

Dresden, den 15ten April 1853.

Der Comité für das Dresden-Tharandter Eisenbahnunternehmen.

N. N.
Vorsitzender.

(L.S.)

N. N.
Schriftführer.

B.

Interimsactie

der

Albertsbahn = Actiengesellschaft.

N^o.

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der bis jetzt überhaupt eingezahlten _____ Thaler ein Gesamteinschuß von höchstens Ein Hundert Thalern im Bierzehnthalerfuß eingefordert werden kann, hat verhältnismäßigen Theil

an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Albertsbahn-Actiengesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

Dresden, den

Albertsbahn-Actiengesellschaft.
(Facsimilirte Unterschrift zweier Directoren.)

(Wörtlich abzudrucken sind hierzu die §§ 16, 17, 19, 21, 29, 30, 36 der Statuten.)

C.

A c t i e

der

Albertsbahn-Actiengesellschaft.

N^o.

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten Ein Hundert Thaler im Bierzehnthalerfusse Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Albertsbahn-Actiengesellschaft und ist den Statuten unterworfen.

Dresden, den

Albertsbahn-Actiengesellschaft.
(Eigenhändige Namensunterschrift der drei Directoren.)

(Wörtlich abzudrucken sind hierzu die §§ 28, 29, 30, 36, 37 der Statuten.)

D.

...ter Dividendenschein

zur

Actie der Albertsbahn-Actiengesellschaft.

N^o.

Gegen Rückgabe dieses Scheins wird Ende Juni — December — 18.. aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Dresden, den

Albertsbahn-Actiengesellschaft.
(Facsimilirte Unterschrift der drei Directoren.)

Anmerkung. Nach § 30 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.

(63)

E.

T a l o n

zur

Actie der Albertsbahn = Actiengesellschaft.

N^o.



Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine Ende _____ 18 . . einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Dresden, den

Albertsbahn = Actiengesellschaft.

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

N^o. 14) Decret,

die Stempelfreiheit des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins und der landständischen Hypothekenbank des Königl. Sächsischen Markgrasthums Oberlausitz betreffend;

vom 16ten Februar 1854.

Mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät wird, in Betreff der dem erbländischen ritterschaftlichen Creditvereine in seinen Statuten vom ^{26. April}_{19. Mai} 1844 § 37 und der landständischen Hypothekenbank des Königlich Sächsischen Markgrasthums Oberlausitz in deren Statuten vom ⁹₁₇ April 1850 § 15 für alle Fälle, wo diesen Instituten die Entrichtung des Schriftenstempels gesetzlich obliegen würde, gewährten Befreiung davon, hierdurch erklärt, daß diese Befreiung auch in Processsachen zu gelten hat, dergestalt, daß gedachte Anstalten, sie mögen Klägers oder Beklagten Stelle vertreten, zu den von ihnen selbst ausgehenden Schriften den gesetzlich vorgeschriebenen Stempel nicht zu verwenden haben, und auch in dem Falle, wenn später von der Gegenpartei die Kosten des Processses zu übertragen sind, eine Nachnahme des Stempels wegen solcher Schriften nicht einzutreten, dagegen im anderen Falle, wenn die Anstalten die Processkosten zu tragen haben, eben so wenig eine Abschreibung oder Restitution des von der Gegenpartei oder dem Processgerichte verwendeten Schriftenstempels Statt zu finden hat.

Dresden, den 16ten Februar 1854.

Finanz = Ministerium.

Behr.

Zenker.